



RICHTLINIE
über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen
für Sportförderungsmaßnahmen
(Sportförderrichtlinie der Stadt Elmshorn)

(Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport vom 28.02.2024)

§ 1
Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Elmshorn unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft den Sport in den Vereinen und fördert schwerpunktmäßig den Kinder- und Jugendsport in Elmshorn.
- (2) Darüber hinaus zeichnet die Stadt Elmshorn einmal jährlich im Rahmen einer Sportlerehrung auf Bundes- und Landesebene erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler mit einer Ehrengabe und einer Urkunde aus.

§ 2
Zuschussberechtigte

- (1) Förderungsfähig sind alle dem Kreis- und Landessportverband angehörenden, als gemeinnützig anerkannten Sportvereine mit Sitz in Elmshorn, deren überwiegender Teil der Mitglieder in Elmshorn wohnhaft ist und einen Kinder- und Jugendmitgliederanteil (bis 26-jährige) von 20 % aufweisen.
- (2) Eine Ausnahme bildet der Zuschuss nach § 4 Abs. 1 der Richtlinie. Der Zuschuss für den Kinder- und Jugendsport wird allen dem Kreis- und Landessportverband angehörenden, als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen, die die übrigen Fördervoraussetzungen aus Abs. 1 erfüllen, unabhängig von ihrem prozentualen Kinder- und Jugendanteil gewährt.
- (3) Weiterhin sind die Vereine verpflichtet, ab dem Jahr 2025 sog. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Kinder- und Jugendschutzes nachzuweisen. Der Nachweis ist mit Antragstellung einmal jährlich zu erbringen und die Verantwortlichen sind namentlich zu benennen.
- (4) Weitere Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind im Einzelfall möglich. Darüber entscheidet einmal jährlich der zuständige Ausschuss.

§ 3
Allgemeine
Förderungsvoraussetzungen

- (1) Auf die Sportförderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden, eine Ablehnung von Anträgen aus haushaltstechnischen Gründen (z.B. bei Ausschöpfung des Etats) ist möglich.
- (2) Nicht förderungsfähig sind alle vereinseigenen Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind (z.B. verpachtete oder in Eigenregie betriebene Vereinsheime).
- (3) Die Mittel aus der Sportförderung werden den Zuwendungsempfängern unter der Voraussetzung gewährt, dass sie der Verwaltung jährlich Auskunft geben über die Zahl ihrer in Elmshorn gemeldeten Vereinsmitglieder sowie ihre gültigen Satzungen, Beitragsordnungen, Jahresabschlüsse und Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide auf Verlangen vorlegen.



- (4) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme gesichert ist. Außerdem müssen der Bedarf und die Dringlichkeit für die Förderung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.
- (5) Sämtliche Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (6) Eine Förderung von Maßnahmen, die vor Erteilung eines schriftlichen Bewilligungsbescheides oder vor einer in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurden, ist ausgeschlossen. Als Maßnahmenbeginn ist die Erteilung eines Auftrages oder der Abschluss eines Vertrages für eine der Ausführung zuzurechnende Lieferung und Leistung anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planierung) nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.
- (7) Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- (8) Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nachzuweisen. Falls die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises im begründeten Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist vor Fristende eine Fristverlängerung durch den Zuwendungsempfänger zu beantragen. Bei Nichtbeachtung der Frist verfallen zugesagte Zuschüsse automatisch und bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- (9) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist, außer bei Neubau und Sanierung vereinseigener Anlagen (vgl. § 4 Ziff. 2 Nr.11), ausgeschlossen.
- (10) Ausnahmen von der Sportförderrichtlinie können im begründeten Einzelfall nur durch den zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

§ 4 **Gegenstand und Umfang** **der Förderung**

(1) Kinder- und Jugendsport

1. Die in der vom zuständigen Ausschuss festgelegten Liste enthaltenen Vereine erhalten jährlich einen Zuschuss in Höhe von 16,50,- € für jedes bis zu 18 Jahre alte Mitglied (Kinder und Jugendliche) entsprechend der Statistik des Kreissportverbandes per 01.01. des Bewilligungsjahres. Vereine mit einem Anteil an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren von über 30 % im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl erhalten einen zusätzlichen Bonus von 500,- € jährlich. Mit den Mitteln sind alle Aufwendungen im Rahmen der sportlichen Jugendarbeit abgegolten. Sie sollen z.B. für den Ausbau des Angebotes für Kinder- und Jugendliche sowie für die Teilnahme jugendlicher Mitglieder an Lehrgängen, Trainingslagern und Wettkämpfen verwendet werden.
2. Eines besonderen Zuschussantrages bedarf es nicht, ebenso wird ein Nachweis über die Verwendung der Mittel im Einzelnen nicht gefordert.

(2) Neubau und Erweiterung sowie Sanierung und Modernisierung vereinseigener Anlagen

1. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die im Sportstättenplan enthalten sind. Gefördert werden nur vereinseigene Anlagen, die sich auf Elmshorner Stadtgebiet befinden. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind im Einzelfall, ggf. unter Verringerung des Förderanspruchs, möglich. Darüber entscheidet der zuständige Ausschuss.
2. Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von derzeit mehr als 25.000,- € müssen einer baufachlichen Prüfung durch den Kreis Pinneberg als ZBau-Behörde unterzogen werden, welcher auch die förderungsfähigen Kosten der Maßnahme festsetzt. Legt der Kreis Pinneberg eine höhere Wertgrenze fest, gilt diese entsprechend.



3. Die Stadt ermittelt anhand vorzulegender Kostenvoranschläge die förderungsfähigen Kosten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit sie nicht vom Kreis festgesetzt werden.
4. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten durch die Stadt werden Eigenleistungen bis zu einem Wert von 10,- € je erbrachter Arbeitsstunde berücksichtigt.
5. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist Voraussetzung für die Bewilligung eines städtischen Zuschusses. Dabei müssen die Antragsteller mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten durch Eigenkapital / Eigenleistungen aufbringen und sämtliche Fördermöglichkeiten ausschöpfen. Das Fremdkapital über den Kapitalmarkt soll 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
6. Die Förderung erfolgt nur, wenn die Aufbringung der sachlichen und personellen Folgekosten durch den Zuwendungsempfänger auf Dauer gesichert ist.
7. Die Stadt beteiligt sich in der Regel mit einem Anteil von 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Bei Neubau und Erweiterung vereinseigener Anlagen müssen die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 10.000,- €, bei Sanierung und Modernisierung mindestens 5.000,- € betragen, damit eine Förderung gewährt wird. Nicht förderungsfähig sind Parkplätze, Zuschaueranlagen, Einfriedungen, Zufahrten zu Sportanlagen sowie sämtliche Bereiche, die dem Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind.
8. Beantragen mehrere Vereine Zuschüsse für investive und nicht investive Maßnahmen mit Gesamtkosten von über 25.000,- € (je Maßnahme) werden die Zuschüsse nach der Anzahl Elmshorner Mitglieder (zum Stichtag 01.01.) berechnet. Die Fördersumme der Vereine mit einem höheren Anteil an Elmshorner Mitgliedern erhöht sich dadurch zu Lasten der Vereine mit einem geringeren Anteil. Maßnahmen unter 25.000,- € bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Bei Vereinen, deren Sportstätte(n) sich nicht oder nur teilweise auf Elmshorner Stadtgebiet befinden, sind ab einer förderfähigen Gesamtsumme von 50.000,- € auch die Kommunen an einer Förderung zu beteiligen, in welcher sich die Sporthätte befindet. Die Vereine haben dafür einen Nachweis der zuständigen Kommunalverwaltung darüber zu erbringen, in welcher die Höhe der Beteiligung ausgewiesen wird. Ablehnungen sind ebenfalls vorzulegen. Die Nachweise bedürfen der Bescheidform.
10. Bei Vereinen, bei denen mehr als 20% der Mitglieder aus einer angrenzenden Umlandkommune stammen, sind diese ab einer förderfähigen Gesamtsumme von 50.000,- € an einer Förderung zu beteiligen. Die Vereine haben dafür einen Nachweis der zuständigen Kommunalverwaltung darüber zu erbringen, in welcher die Höhe der Beteiligung ausgewiesen wird. Ablehnungen sind ebenfalls vorzulegen. Die Nachweise bedürfen der Bescheidform.
11. Instandsetzungen und Modernisierungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen (z.B. Sanierung oder Erneuerung des Spielfeldbelages, des Hallenfußbodens, der Außenfassade, des Daches, der Heizungsanlage o.ä.). Nicht gefördert werden ferner Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind.
12. Je nach Förderungshöhe erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Abschluss der Maßnahme in einer Summe, in höchstens drei Teilbeträgen nach Baufortschritt oder kann in Raten über mehrere Jahre verteilt werden. Die genauen Auszahlungsmodalitäten regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid.
13. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.
14. Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind, das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel vorausgesetzt, auf formlosen Antrag nur dann möglich, wenn die zu erwartenden Mehrkosten den Voranschlag um mehr als 2.500,- € übersteigen und die Mehrkosten weder vorhersehbar noch abweisbar waren.



15. Die Stadt kann bis zum Vorliegen des vom Kreis Pinneberg geprüften Verwendungsnachweises bei der letzten Rate einen Sicherheitseinbehalt von i.d.R. 5 % zurückbehalten.

(3) Unterhaltung vereinseigener Anlagen

1. Die Funktionsfähigkeit von Sportanlagen ist nur durch ständige Pflege und Instandhaltung zu gewährleisten. Die Sportvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihnen genutzten Anlagen in einem guten Zustand befinden, ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar sind und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen. Bei Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen im Stadtgebiet beteiligt sich die Stadt an der laufenden Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Sportanlagen durch Zahlung einer Pauschale i.H.v. 27,- € je m² vom zuständigen Ausschuss anerkannter Sportfläche im Innenbereich und 0,19 € je m² anerkannter Sportfläche im Außenbereich. Hallentennisplätze werden mit 370,- jährlich je Platz gefördert.
2. Zu den vereinseigenen Sportanlagen zählen auch von Vereinen zur Sportausübung angemietete bzw. gepachtete Gebäude, sofern sie ausschließlich von ihnen genutzt werden. Der Unterhaltungszuschuss darf in einem solchen Fall nicht die Miet- / Pachtkosten übersteigen. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind im Einzelfall, ggf. unter Verringerung des Förderanspruchs, möglich. Darüber entscheidet der zuständige Ausschuss. Über die genaue Höhe des zu gewährenden Zuschusses entscheidet bei gemieteten / gepachteten Sportanlagen der zuständige Ausschuss jeweils im Einzelfall.
3. Die Förderung von Sondersportanlagen erfolgt auf Einzelantrag nach Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss. Als Sondersportanlagen gelten alle Anlagen zur Ausübung von Wasser- und Schießsport. Förderfähig sind Kosten, welche zur Deckung der laufenden Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung aufzuwenden sind. Einzelheiten dazu regelt die Anlage 1 der Richtlinie. Für die Antragstellung sind die Formulare der Stadt zu nutzen. Die Höhe der Förderung beläuft sich auf maximal 1/3 der anerkannten Gesamtkosten. Der Zuschuss wird einmalig festgesetzt und kann auf Antrag alle 5 Jahre überprüft werden.
4. Veränderungen in der Nutzung vereinseigener Sportanlagen (z.B. Aufgabe von Sportflächen, Auslaufen von Pachtverträgen usw.) sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
5. Eine Förderung von vereinseigenen Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes ist nur in Ausnahmefällen nach Entscheidung des zuständigen Ausschusses möglich (vgl. § 2 (2) der Richtlinie).
6. Die Zuschussmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlagen verwendet werden. Die Zuschussempfänger weisen unter Verwendung des Vordrucks der Stadt einmal jährlich zum 01.04. nach, welche Ausgaben sie im Vorjahr zur Unterhaltung ihrer Sportanlagen getätigt haben.
7. Die Stadt beteiligt sich nach vertraglicher Absprache durch Zahlung eines pauschalen Zuschusses an den laufenden Betriebskosten der Sporthalle der Walddorfschule im Gegenzug für die Möglichkeit der Nutzung der Halle durch die Sportvereine.

(4) Beschaffung langlebiger Sportgeräte

Die Stadt gewährt in der Regel 30 % der Anschaffungskosten als Zuschuss für die Beschaffung langlebiger Sportgeräte, höchstens jedoch 5.000,- € je Maßnahme. Zuschüsse für Sportgeräte, die auch im Sportunterricht der Schulen verwendet werden und in städtischen Turn- und Sporthallen vorhanden sind, werden nicht gewährt. Kleingeräte bis zu einem Wert von 1.000,- € werden ebenfalls nicht bezuschusst. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage der Abrechnung.

(5) Übungsleiterlizenzen

1. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Sportvereinen erstattet die Stadt nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch den jeweiligen Verein die nachgewiesenen Kosten für den erfolgreichen Erwerb einer Übungsleiter C-Lizenz, einer Trainer C-Lizenz oder einer Zusatzausbildung im Bereich Sport zur Gesundheitsförderung, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 250,- € je Lizenz.



2. Nicht erstattungsfähig sind Fahrtkosten, die Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen sowie die Kosten für Führungszeugnisse oder Basislehrgänge, auch wenn sie Voraussetzung für den späteren Erwerb der C-Lizenzen sind. Lehrgänge, die für eine Verlängerung erforderlich sind, werden nicht gefördert.
3. Für Vereine mit bis zu 1000 Mitgliedern werden maximal 4 Lizenzen pro Haushaltsjahr, für Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern werden maximal 6 Lizenzen pro Haushaltsjahr bezuschusst. Für Übungsleiter:innen, welche nachweislich für mindestens ein Schulhalbjahr im schulischen Ganztage eingesetzt wurden, können auf Auftrag nachträglich bis zu zwei zusätzliche Lizenzen übernommen werden.
4. Die Kosten können nur im Jahr des Abschlusses der jeweiligen Lizenz erstattet werden. Anträge sind bis spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres zu stellen.

(6) Ehrenpreise

Auf Einzelantrag werden, nach vorheriger Bedarfsanmeldung und fristgerechter Antragstellung, Ehrenpreise für Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt Elmshorn gegeben. Ehrenpreise können z.B. Pokale, Medaillen, Urkunden, Gravuren, Bücher oder Gutscheine sein.

(7) Vereinsjubiläen

In Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit können vom 25. Gründungsfest an mit 25-jähriger Folge auf Antrag Zuschüsse als Ehrengeschenke wie folgt gewährt werden:

<u>Jubi-</u> <u>läum</u>	<u>Bis 500</u> <u>Mitglieder</u>	<u>Bis 1000</u> <u>Mitglieder</u>	<u>Bis 1.500</u> <u>Mitglieder</u>	<u>Ab 1.500</u> <u>Mitglieder</u>
25.	125 €	125 €	125 €	125 €
50.	150 €	200 €	250 €	300 €
75.	200 €	300 €	400 €	500 €
Ab 100.	300 €	400 €	500 €	600 €

§ 5 **Verfahren**

(1) Die Vereine melden bis spätestens 01.06. eines Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr auf den dafür vorgesehenen Formularen der Stadt ihre Bedarfe an. Die Anmeldungen sind unter Beifügung entsprechender Unterlagen so zu begründen, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

(2) Die Antragstellung durch die Vereine, welche Bedarfe angemeldet haben, muss bis zum 01.03. für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Dafür sind die Formulare der Stadt zu verwenden. In dringlichen Fällen können in begründeten Einzelfällen auch nach Ablauf dieser Frist Anträge auf Bewilligung von Sportfördermitteln gestellt werden.

§ 6 **Art der Zuwendung**

(1) Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport, die Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterlizenzen, Ehrenpreise und Vereinsjubiläen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Zuschüsse für Neubau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung sowie für langlebige Sportgeräte werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt und werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.



§ 7 **Bewilligungsauflagen**

(1) Die Bewilligung von Zuschüssen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie ist automatisch mit der Auflage verbunden, dass die Vereine als Eigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter oder Mieter ggf. durch Vertrag oder grundbuchliche Absicherung sicherstellen, dass

- das Grundstück, auf dem eine neue Anlage errichtet werden soll, langfristig (mindestens 25 Jahre) für den vorgesehenen Zweck nutzbar ist
- die Nutzung der Anlage durch Schulen nicht ausgeschlossen ist und die Anlage während der Schulzeit in zumutbarem Umfang dem Schulsport kostenlos zur Verfügung steht
- für einen Eigentums- oder Besitzerwechsel die Zustimmung der Stadt eingeholt wird
- eine geförderte Anlage in zumutbarem Umfang auch anderen interessierten Sport- und Spielgemeinschaften und Einzelpersonen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, in der Regel gegen eine angemessene Gebühr, zur Verfügung gestellt wird und
- bei Auflösung des Vereins das Eigentum an den geförderten Werten anteilmäßig an die Stadt übergeht.

(2) Sämtliche Zuschüsse sind nach den haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

(3) Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 25 Jahre für Baumaßnahmen und 10 Jahre für Sportgeräte soweit das Land keine anderslautenden Vorschriften zur Abschreibung nach AfA bestimmt.

(4) Die Vereine sind als Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 Abs. 1 des am 28.12.2013 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung zu zahlen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Förderung nach dieser Richtlinie die notwendigen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes bei den Vereinen oder den Betroffenen zu erheben und zu speichern.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind von den Zuwendungsempfängern für mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen aufzubewahren.

§ 8 **Rückforderung von Zuschüssen**

Gewährte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der im Bewilligungsbescheid benannte Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert oder wenn Bewilligungsaufgaben nicht beachtet wurden oder wenn eine spätere Überprüfung ergibt, dass Förderungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder zwischenzeitlich entfallen sind.

§ 9 **Hinweis auf Förderung**

Bei Zuschüssen jeglicher Art und Höhe ist auf den Internetseiten der Vereine und bei Veröffentlichungen aller Art der Förderung entsprechend (z.B. Presseerklärungen, Newslettern, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Einladungen und Veranstaltungsankündigungen) in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Elmshorn hinzuweisen und das Logo (Vignette) der Stadt Elmshorn abzubilden. Vorgaben zur Nutzung des Logos (Vignette) sind auf der Internetseite der Stadt Elmshorn: www.elmshorn.de/stadtmarke zu finden.



§ 10
Übergangsvorschrift

Die Sportförderung des Haushaltsjahres 2024 erfolgt noch auf Grundlage der Sportförderungsrichtlinien vom 22.03.2017.

§ 11
Inkrafttreten

Die Neufassung der Sportförderrichtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft. Soweit nicht in § 9 etwas anderes bestimmt ist, tritt die Sportförderungsrichtlinie vom 22.03.2017 mit demselben Tage außer Kraft.

Elmshorn, 08.04.2024

gez.

Hatje
Oberbürgermeister